

# Turngemeinde Herford von 1860 e.V.



## Satzung

Stand: 04. November 2019



## § 1 Name, Sitz und Vereinszeichen des Vereins

- (1) Der Name des Vereins lautet:  
Turngemeinde Herford von 1860 e. V. (nachstehend TGH genannt)
- (2) Die TGH ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Oeynhausen unter Nr. VR 21076 eingetragen und hat ihren Sitz in Herford.
- (3) Als Vereinszeichen wird die Inschrift „TGH“ in einem roten Kreis auf weißem Grund geführt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Soweit in dieser Satzung zur besseren Lesbarkeit nicht geschlechtsneutrale Bezeichnungen verwendet werden, gelten diese für alle Geschlechter.

## § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Die TGH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendpflege. Dies wird insbesondere erreicht durch folgende Aufgaben:
  - Förderung des Breiten- und Gesundheitssports,
  - Förderung des Leistungssports,
  - Zusammenarbeit mit Schulen,
  - Förderung der Jugendarbeit,
  - Trägerschaft für einen Bewegungskindergarten,
  - Erhalt und Ausbau von eigenen Sportstätten,
  - Förderung der Kulturarbeit.
- (3) Die TGH ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (4) Mittel, die der TGH zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der TGH. Die Begünstigung von Personen durch Ausgaben, die nicht den Zwecken der TGH entsprechen, oder durch unangemessen hohe Vergütungen ist unzulässig.
- (6) Die TGH ist überparteilich, überkonfessionell und in jeder Hinsicht neutral. Jegliche Form der militärischen Ausbildung ist ausgeschlossen.
- (7) Die TGH verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

## § 3 Gliederung

- (1) Die TGH ist ein Sportverein mit mehreren Abteilungen. Für jede in der TGH betriebene Sportart kann durch Beschluss des Vorstandes eine eigene Abteilung gegründet und beim zuständigen Fachverband gemeldet werden.
- (2) Die TGH und die Mitglieder der jeweiligen Abteilungen erkennen die Satzungen und Ordnungen der betreffenden Fachverbände einschließlich der dort geregelten Sportrechtswege verbindlich an.
- (3) Der Bewegungskindergarten gilt als eigene Abteilung, die nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen geführt wird. Daher sind alle die Abteilungen betreffenden Regelungen auf den Bewegungskindergarten sinngemäß anzuwenden.



#### § 4 Mitgliedschaft

Der TGH kann jede natürliche oder juristische Person als Mitglied angehören. Mitglieder sind:

- a) Mitglieder, die nach § 12 Abs. 3 wählbar sind,
- b) jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- c) juristische Personen.

#### § 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich über das jeweils aktuelle Aufnahmeformular der TGH zu beantragen. Mit dem Antrag wird gleichzeitig die Vereinssatzung anerkannt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden. Der Antragsteller kann gegen die Ablehnung seines Aufnahmeantrages beim Ältestenrat Berufung einlegen. Dieser entscheidet endgültig. Die Aufnahme Minderjähriger ist nur mit schriftlicher Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/Vertreter zulässig. Diese haften auch für deren Mitgliedsbeiträge.

- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt,
- b) Ausschluss,
- c) Tod.

Ein Austritt ist gegenüber dem Vorstand durch schriftliche Kündigung zu erklären. Der Austritt kann je nach gewählter Zahlweise (§8 (4)) zum Ende eines jeden Monats, halbjährlich zum 30. Juni oder 31. Dezember oder jährlich zum 31. Dezember erfolgen.

- (3) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der TGH ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b) wegen Zahlungsrückständen mit Beträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
- c) wegen schwerer oder wiederholter Verstöße gegen die Interessen der TGH oder wegen groben unsportlichen Verhaltens,
- d) aus sonstigen wichtigen Gründen.

In den Fällen a), c) und d) ist dem betroffenen Mitglied vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist zu begründen. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Ältestenrat zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der Ältestenrat entscheidet endgültig.

- (4) Bei der Beendigung der Mitgliedschaft ist das Mitglied zur Zahlung des gesamten noch ausstehenden Beitrags und zur Erfüllung sonstiger Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft gegenüber der TGH verpflichtet.
- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen der TGH. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen die TGH müssen binnen einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief dargelegt und geltend gemacht werden.
- (6) Zur Erfüllung ihres Vereinszweckes ist die TGH berechtigt, von den Mitgliedern personenbezogene Daten zu erfassen und mittels einer elektronischen Datenverarbeitung (EDV) zu verarbeiten. Sie ist hierbei an die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden.



## § 6 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Vereinssatzung und des Umfangs ihrer Mitgliedschaft an den Aktivitäten der TGH teilzunehmen. Verwaltungstechnisch werden sie in allen Abteilungen geführt, in denen sie Vereinsangebote wahrnehmen. Über die Abteilungszugehörigkeiten entscheidet das Mitglied. Jedes Mitglied muss mindestens in einer Abteilung gemeldet sein. Auf Antrag kann eine Passivmitgliedschaft gewährt werden, deren Kosten sich auf den jeweils gültigen ermäßigten Grundbeitrag beschränken. Über die Gewährung einer Passivmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder haben sich der Ordnung des Übungs- und Spielbetriebs anzupassen und sind verpflichtet, sich entsprechend den jeweiligen Regelungen innerhalb der Abteilung bei den jeweiligen dort Verantwortlichen anzumelden. Die Rechte des Mitglieds sind nicht übertragbar. Die Mitglieder haben sich entsprechend der Satzung und den Ordnungen der TGH zu verhalten. Sie haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
  - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren,
  - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
  - d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach §6 (3) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## § 7 Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Delegiertenversammlung, des Vorstandes, der Abteilungsversammlung oder der Abteilungsleitung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen der TGH oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregeln verhängt werden:
  - a) Verwarnung,
  - b) Verweis,
  - c) Sperren,
  - d) Ausschluss.
- (2) Der Beschluss zu den Maßregelungen zu b), c) und d) ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Der Beschluss ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Gegen den Beschluss ist Berufung beim Ältestenrat zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich darzulegen. Der Ältestenrat entscheidet endgültig. Die Strafbestimmungen der Sportverbände bleiben von diesen Satzungsbestimmungen unberührt.

## § 8 Beiträge, Gebühren

- (1) Die TGH erhebt von ihren Mitgliedern
  - a) Aufnahme-, Rechnungs- und Mahngebühren,



- b) Grundbeiträge,
  - c) Abteilungsbeiträge,
  - d) Zusatzbeiträge,
- die in der Regel durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats eingezogen werden.
- (2) Die Höhe der Gebühren und Grundbeiträge wird von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt. Der Vorstand ist verpflichtet, Gebühren und Beiträge so vorzuschlagen, dass der wirtschaftliche Bestand des Vereins vorausschaubar gesichert ist.
  - (3) Die Abteilungen der TGH erheben bemessen am Aufwand für ihren Sportbetrieb einen entsprechenden Abteilungsbeitrag, der in die Abteilungskasse fließt. Dieser kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung angepasst werden. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
  - (4) Die Kursgebühren und besondere Leistungen sowie Zusatzbeiträge einzelner Abteilungen fließen der Abteilungskasse zu. Sie sind vor Beginn der Kurse oder der besonderen Leistungen zu entrichten. Die Höhe der Kursgebühren, der Kosten für besondere Leistungen und Zusatzbeiträge beschließt die jeweilige Abteilungsleitung. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
  - (5) Beiträge können monatlich, halbjährlich oder jährlich gezahlt werden, es gilt jedoch immer für Grund-, Abteilungs- und Zusatzbeitrag die gleiche Zahlweise. Sollte keine besondere Zahlweise angegeben werden, wird von einer monatlichen Zahlweise ausgegangen. Die gewählte Zahlweise bestimmt die Kündigungsfristen nach §5 (3). Wird eine monatliche Zahlweise gewählt, ist die Mitgliedschaft ordnungsgemäß kündbar zum Ende eines jeden Monats, bei halbjährlicher Zahlweise zum 30. Juni und 31. Dezember und bei jährlicher Zahlweise zum 31. Dezember. Dies gilt für alle Grund-, Abteilungs- und Zusatzbeiträge.
  - (6) Ein Wechsel der Zahlweise ist ausschließlich schriftlich zum Kündigungsdatum der aktuell gewählten Zahlweise möglich. Zusätzliche Abteilungs- und Zusatzbeiträge können jederzeit zusätzlich gewählt werden. Ein Ausscheiden aus einem aktuellen Abteilungs- oder Zusatzbeitrag ist immer nur analog zum Kündigungsdatum der aktuell gewählten Zahlweise möglich.
  - (7) Über Ermäßigungen und Erlasse von Beiträgen und Gebühren entscheidet der Vorstand auf Antrag.
  - (8) Mitglieder unter 18 Jahren sind den Beitragsklassen Ermäßigt bzw. Familie zugeordnet. Mitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres verbleiben in diesen Beitragsklassen, wenn Nachweise über Ausbildung, Studium oder Freiwilligendienst bis spätestens 31.12. eines Jahres vorgelegt werden. Ohne entsprechende Nachweise wird vom folgenden Beitragseinzug an der Beitrag für Erwachsene per Rechnung erhoben.
  - (9) Spenden, für die eine Spendenbescheinigung des Vereins ausgestellt werden soll, fließen grundsätzlich in die Hauptkasse.
  - (10) Zuwendungen der öffentlichen Hand fließen grundsätzlich in die Hauptkasse, zweckgebundene Zuwendungen sind entsprechend ihrer Zweckbindung zu verwenden.
  - (11) Für angeschaffte und zugewendete Vermögenswerte ist ein Inventarverzeichnis anzulegen. Sie sind Eigentum der TGH.

## § 9 Vereinsorgane

- (1) Die Organe der TGH sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) die Delegiertenversammlung,
  - c) der Vorstand,
  - d) der Ältestenrat.



- (2) Die Organe der Abteilungen in Abteilungsangelegenheiten sind:
  - a) die Abteilungsversammlung,
  - b) die Abteilungsleitungen.
- (3) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

### **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ der TGH ist die Mitgliederversammlung.  
Sie ist zuständig für:
  - a) Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszweckes,
  - b) Beschlussfassung über Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften,
  - c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gemäß § 22.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) 10 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder beantragen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den dienstältesten Vorsitzenden. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in den Herforder Tageszeitungen (Neue Westfälische, Herforder Kreisblatt) unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 11 Delegiertenversammlung**

- (1) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet im zweijährigen Turnus statt. Sie sollte jeweils im ersten Quartal vom 1. Vorsitzenden einberufen werden, im Verhinderungsfall vom dienstältesten Vorsitzenden. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in den Herforder Tageszeitungen (Neue Westfälische, Herforder Kreisblatt) unter Angabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung. Antragsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder der TGH.  
Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
  - a) den Mitgliedern des Vorstandes,
  - b) den Abteilungsleitern,
  - c) den Delegierten der Abteilungen, deren Anzahl nach folgendem Stimmenschlüssel ermittelt wird:  
Jede Abteilung erhält für je angefangene 100 Mitglieder eine Stimme.  
Am Beginn eines jeden Jahres wird den Abteilungen anhand der Bestandserhebung zum 1. Januar des Jahres die Anzahl der Delegierten und der Termin für die Delegiertenversammlung mitgeteilt. Die Delegierten einschließlich der Ersatzdelegierten werden auf den Abteilungsversammlungen gewählt.  
Ein Mitglied kann nur Delegierter einer Abteilung sein und hat nur eine Stimme. Die Delegierten und Ersatzdelegierten handeln in dieser Tätigkeit nach ihrer freien, durch das Wohl des Vereins und der Abteilung bestimmten Überzeugung. Die Delegierten bleiben in dieser Funktion bis zu einer Neuwahl der Delegierten.



Die Delegiertenversammlung ist vereinsöffentlich. Alle Vereinsmitglieder haben, soweit dieses räumlich möglich ist, Zutritt. Auch Vereinsmitglieder, die nicht Delegierte sind, können sich an der Beratung in der Delegiertenversammlung beteiligen. Auf Einladung des Vorstandes können auch Gäste an der Delegiertenversammlung teilnehmen.

- (2) Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes sowie der Rechnungsabschlüsse,
  - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Beschlussfassung über die Haushalte,
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, soweit dem nicht § 10 (1) entgegensteht, (Änderungen der Satzung, die vom Registergericht oder dem Finanzamt vorgeschrieben sind, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch weitere Vereinsgremien. Sie sind spätestens in der nächsten Delegiertenversammlung mitzuteilen.)
  - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - Wahl der Mitglieder des Ältestenrates,
  - Wahl eines Ehrenvorsitzenden,
  - Festsetzung der Höhe der Aufnahme-, Rechnungs-, Mahngebühren und der Grundbeiträge sowie die Struktur der Grund-, Abteilungs- und Zusatzbeiträge,
  - Beratung und Beschlussfassung über Anträge.
- (3) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn zu Beginn der Versammlung mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Sollte dieses nicht der Fall sein, so findet im Anschluss an die nicht beschlussfähige Delegiertenversammlung eine erneute Delegiertenversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig ist, worauf in der Einladung hinzuweisen ist. Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt.
- (4) Anträge können in der Delegiertenversammlung nur behandelt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich in der TGH-Geschäftsstelle eingegangen sind. Später eingegangene Anträge dürfen in der Delegiertenversammlung nur behandelt werden, wenn mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen wird, dass sie in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen (Dringlichkeitsbeschluss). Satzungsänderungen können nicht im Wege der Dringlichkeit eingebracht werden. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder wenn von 25 v. H. der Delegierten der Abteilungen der Antrag schriftlich und unter Angabe von Gründen an den Vorstand gerichtet wird.  
Die Fristen gelten wie bei der ordentlichen Delegiertenversammlung.
- (5) Über die Delegiertenversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift hiervon wird allen Delegierten zugeschickt. Wenn innerhalb von 4 Wochen keine schriftlichen Einwände erhoben werden, gilt das Protokoll als genehmigt. Erfolgen Einwendungen, so entscheidet die nächste Delegiertenversammlung über die endgültige Fassung.

## § 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder besitzen Stimmrecht, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Das Stimmrecht der Mitglieder kann nur persönlich ausgeübt werden.



- (3) Gewählt werden (passives Wahlrecht) können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder der TGH. Für den Jugendwart können in der Jugendordnung abweichende Regelungen getroffen werden.
- (4) In Jugendversammlungen wird das Stimmrecht allein von den minderjährigen Mitgliedern ausgeübt. Einer besonderen Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter(s) bedarf es dazu nicht.

### § 13 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an
  - a) der 1. Vorsitzende,
  - b) bis zu vier Vorsitzende (davon einer zuständig für Finanzen),
  - c) der Ehrenvorsitzende,
  - d) der Sportwart,
  - e) der Geschäftsführer,
  - f) der Jugendwart,
  - g) bis zu vier Beisitzer.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein jeweils durch zwei Vorsitzende vertreten. Für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung kann die Geschäftsordnung andere Regelungen treffen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für vier Jahre gewählt.  
Nach zwei Jahren scheiden aus:
  - a) der 1. Vorsitzende,
  - b) zwei Vorsitzende (beim ersten Mal nach Losentscheid),
  - c) der Geschäftsführer,
  - d) zwei Beisitzer (beim ersten Mal nach Losentscheid).Nach weiteren zwei Jahren scheiden aus:
  - a) die verbliebenen Vorsitzenden,
  - b) der Sportwart,
  - c) die verbliebenen Beisitzer.Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder sind durch Neu- oder Wiederwahl zu ersetzen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitglieder- und der Delegiertenversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren schriftlich (auch per E-Mail) gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren schriftlich widerspricht. Das Umlaufverfahren wird durch den 1. Vorsitzenden veranlasst. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen und nach Bedarf außenstehende Personen als Fachberater zu den Vorstandssitzungen beratend hinzuzuziehen.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt hauptamtliche Kräfte einzustellen und hat das Recht, Ausgaben pro Geschäftsjahr bis zu 25 % des Gesamtjahresbeitragsaufkommens zu bewilligen.
- (6) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitglieder- und die Delegiertenversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (7) Eine Person kann vorübergehend zwei Vorstandsposten bekleiden. Der 1. Vorsitzende kann jedoch nicht zugleich zuständiges Vorstandsmitglied für Finanzen sein.
- (8) Kann ein Mitglied des Vorstandes im Laufe seiner Amtsperiode sein Amt nicht mehr ausüben, ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Delegiertenversammlung zu berufen.





- (9) Der Vorstand hat regelmäßig Sitzungen abzuhalten. Diese sind von einem der Vorsitzenden zu leiten.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (11) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- (12) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (13) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende. (bzw. das von ihm benannte Mitglied des BGB-Vorstandes)
- (14) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (15) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## **§ 14 Abteilungen**

- (1) Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit in der Satzung nichts Anderes vorgesehen ist oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Sie verwalten sich im Rahmen der Satzung. Soweit besondere Regelungen erforderlich sind, können diese in einer eigenen Abteilungsordnung festgelegt werden, die vom Vorstand genehmigt werden muss.
- (2) Die ordentlichen Abteilungsversammlungen haben jährlich mindestens einmal stattzufinden. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 25% der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen gefordert wird. Die Einberufung der Abteilungsversammlung erfolgt durch den Abteilungsleiter. Sie geschieht direkt durch schriftliche Einladung an die Abteilungsmitglieder oder durch Veröffentlichung in den Herforder Tageszeitungen (Neue Westfälische, Herforder Kreisblatt). Zwischen dem Tag der Veröffentlichung bzw. der schriftlichen Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
- (3) Bei den Abteilungsversammlungen sind die den jeweiligen Abteilungen zugeordneten Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt.
- (4) Die Abteilungsleitung wird auf die Dauer von 2 Jahren in einer ordentlichen Abteilungsversammlung von den Mitgliedern der Abteilung gewählt. Sie sollte aus dem Abteilungsleiter und mindestens 2 weiteren Personen bestehen, die sämtliche im Abteilungsbetrieb anfallenden Aufgaben eigenverantwortlich erledigen.
- (5) Der gewählte Abteilungsleiter ist verantwortlich gegenüber dem Vorstand und vertritt im Rahmen der Vereinssatzung den Verein für den Bereich der Abteilung nach außen



(repräsentativ). Der Abteilungsleiter hat keine Vertretungsbefugnis im rechtlichen Sinne. Im Übrigen erledigen die Mitglieder der Abteilungsleitung sämtliche die Abteilung betreffenden Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung. Die Verteilung der Aufgaben auf die einzelnen Mitglieder der Abteilungsleitung kann durch Abteilungsordnung, durch Beschluss der Abteilungsversammlung oder durch Delegation durch den Abteilungsleiter erfolgen, wobei der Abteilungsleiter die Gesamtverantwortung für die Aufgabenerledigung hat.

- (6) Die Abteilungsversammlung kann zur Finanzierung ihrer Aktivitäten Änderungen des jeweiligen Abteilungsbeitrags beschließen. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- (7) Auf Beschlüsse und Wahlen durch die Abteilungsversammlung sind die entsprechenden Bestimmungen dieser Satzung für die Delegiertenversammlung analog anzuwenden. Der Vorstand ist zur Versammlung einzuladen. Über Sitzung und Beschlüsse der Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand unaufgefordert binnen 2 Wochen in Abschrift auszuhändigen ist.

### **§ 15 Sportausschuss**

- (1) Der Sportausschuss koordiniert die sportlichen Aufgaben und wird vom Vorstand zur Beratung wichtiger Vereinsangelegenheiten hinzugezogen.
- (2) Dem Sportausschuss gehören an:
  - a) die Mitglieder des Vorstandes,
  - b) die Abteilungsleiter.
- (3) Der Sportausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr zusammen. Der Sportausschuss ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Abteilungen dies unter Angabe der Besprechungspunkte vom Vorstand fordern. Seine Empfehlungen beschließt der Sportausschuss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Die Sitzungen des Sportausschusses werden vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Sie werden von einem der Vorsitzenden geleitet.
- (5) Die Abteilungsleiter können im Verhinderungsfall vertreten werden. Stimmrecht im Sportausschuss haben alle in Abs. 2 genannten Personen bzw. ihre Stellvertreter.
- (6) Über jede Sportausschusssitzung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterschrieben werden.

### **§ 16 Kassenprüfung**

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Sie sollen verschiedenen Abteilungen angehören und dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein oder diesem in den vorausgegangenen zwei Jahren angehört haben. Alle zwei Jahre scheidet ein Kassenprüfer aus. Für den ausscheidenden Kassenprüfer ist in der Delegiertenversammlung ein Nachfolger zu wählen. Beim ersten Mal scheidet der Ältere aus. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kassengeschäfte des Vorstandes, der Abteilungen und der Sportjugend jeder Zeit einzusehen, und die Pflicht, diese Kassengeschäfte und ihren Jahresabschluss mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen.
- (2) Stellen die Prüfer sachliche und / oder rechnerische Unregelmäßigkeiten fest oder glauben sie, Bedenken gegen die Wirtschaftlichkeit äußern zu müssen, haben sie dem Vorstand und der Leitung der geprüften Abteilung schriftlich Bericht zu geben. Der Vorstand hat unverzüglich über den Bericht Beschluss zu fassen. Die Kassenprüfer sind berechtigt, an dieser Sitzung beratend teilzunehmen.



- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte und wirtschaftlicher Amtsführung die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 17 Ältestenrat**

- (1) Der Ältestenrat besteht aus sieben Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Drei der sieben Ratsmitglieder müssen dem Verein länger als 15 Jahre angehören. Die Ratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Sprecher des Ältestenrates und seinen Vertreter, die für die Einberufung des Rates verantwortlich sind.
- (2) Die Mitglieder des Ältestenrates sollen verschiedenen Abteilungen angehören, müssen das passive Wahlrecht haben und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Vorsitzenden sind jedoch zu den Ratssitzungen einzuladen, in denen sie Anhörungs- und Empfehlungsrecht besitzen.
- (3) Der Ältestenrat ist zuständig für Aufgaben nach § 5 (3) und § 7 (2). Außerdem kann er zur Schlichtung von Streitigkeiten im Verein angerufen werden.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes hat er das Recht, Ehrenmitglieder zu ernennen.

### **§ 18 Sportjugend**

Die Jugendlichen innerhalb der TGH geben sich unter Berücksichtigung ihrer besonderen Interessen eine eigene Ordnung. Dabei sind sowohl das Grundkonzept des Vereins als auch die Satzung zu berücksichtigen. Der Jugendwart hat dem Sportausschuss über die Jugendveranstaltungen zu berichten.

### **§ 19 Ehrungen**

- (1) Die TGH kann Mitglieder für außergewöhnliche Leistungen, für Verdienste um die TGH und für langjährige Mitgliedschaft ehren.
- (2) Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitgliedschaft. Sie sind beitragsfrei und haben zu sämtlichen Veranstaltungen freien Eintritt.
- (3) Einzelheiten regelt die Ehrenordnung.

### **§ 20 Haftung**

- (1) Die TGH haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Amtsinhaber.
- (2) Die TGH haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Einrichtungen oder Geräten der TGH oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden.
- (3) Verursacht ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig Schäden am Eigentum der TGH oder an von der TGH genutzten Sportanlagen, so haftet es dafür.
- (4) Aus Entscheidungen der Organe der TGH können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

### **§ 21 Ordnungen**



Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen erlassen. Die Ordnungen müssen mit Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes beschlossen werden. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 22 Auflösung**

- (1) Die Auflösung der TGH kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung der Turngemeinde Herford von 1860 e. V.“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand und der Sportausschuss mit einer Mehrheit von je 3/4 ihrer Mitglieder beschlossen haben oder
  - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder der TGH schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn zu Beginn mehr als 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sollte dieses nicht der Fall sein, so findet im Anschluss an die nicht beschlussfähige Mitgliederversammlung eine erneute Versammlung mit der gleichen Tagesordnung statt, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (4) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Bei Auflösung der TGH oder Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der TGH an die Stadt Herford.

## **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 14. März 2016 von der Delegiertensammlung der TGH beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.